

A2	ALTERS-, HINTERLASSENEN- UND INVALIDENFÜRSORGE	207
A2.C	Vorschriften, Gesetze, Verordnungen	
	Organisationsreglement Kommission Aktives Alter und Kommission Kultur und Dorfleben - Teilrevision	2024-353

Ausgangslage

Mit den Gemeinderatsbeschlüssen [GRB 190](#) und [GRB 191](#) vom 13. November 2023 wurden die Organisationsreglemente der beiden Kommissionen «Aktives Alter» und «Kultur und Dorfleben» genehmigt und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Inzwischen sind die Kommissionsmitglieder gewählt und haben ihre Arbeit aufgenommen. Im Arbeitsalltag hat sich gezeigt, dass die Regelungen zu den Finanzkompetenzen in den Organisationsreglementen in der Praxis nicht optimal gelöst sind. Gemäss der aktuellen Regelung hätte allein die gesamte Kommission die Kompetenz für den Ausgabenvollzug und die Genehmigung von einzelnen Ausgaben unabhängig von deren Höhe.

Diese Regelung ist im praktischen Betrieb jedoch kaum umsetzbar, da eine Möglichkeit zur Delegation von Finanzkompetenzen an die Verwaltung oder an einzelne Mitglieder (z.B. das Präsidium) fehlt.

Erwägungen

Die Teilrevision der Organisationsreglemente der Kommissionen «Aktives Alter» und «Kultur und Dorfleben» sieht folgende Ergänzung vor:

Art. 10 Finanzielle Kompetenzen

¹ unverändert

² Die Kommission kann die finanziellen Kompetenzen in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegieren.

Die Formulierung der Kompetenzdelegation orientiert sich an der Regelung der Zweckverbände im Embrachertal und soll für beide Kommissionen identisch sein.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat genehmigt die Teilrevision der Organisationsreglemente «Aktives Alter» und «Kommission Kultur und Dorfleben»
2. Die Stabsstelle Ratsbüro wird mit der amtlichen Publikation und, nach Eintritt der Rechtskraft, mit der Veröffentlichung in der systematischen Rechtssammlung beauftragt.

PROTOKOLL

Gemeinderat

2

Sitzung vom 11. November 2024

3. Der RV B und der RV G werden beauftragt die Kommissionen über die Änderung zu informieren und gegebenenfalls einen Erlass für die Kompetenzdelegation auszuarbeiten.
4. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. d des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) innert 30 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung beim Bezirksrat Bülach, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) A2.C
6. Mitteilung per E-Mail an:
 - a) RV B
 - b) RV G
 - c) Sekretariat Kommission Aktives Alter
 - d) Sekretariat Kommission Kultur und Dorfleben

Für richtigen Auszug aus dem Protokoll.

Embrach, 14. November 2024

Gemeinderat Embrach

Rebekka Bernhardsgrütter Derungs
Gemeindepräsidentin

Daniel von Büren
Co-Geschäftsführer / Gemeindeschreiber